


BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

E-Mail
GZ: GW 4-K 5404-2019/0002 (Bitte stets angeben)
2019/2922763

10.12.2019

Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 IFG

Ihre E-Mail vom 11.11.2019

Sehr geehrte 

auf Ihren Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Abs. 1 IFG ergeht folgender Bescheid:

- 1. Ihr Antrag auf Übersendung des Rundschreibens 9/2010 (GW) mit vollständigen Anlagen wird abgelehnt.**
- 2. Kosten für dieses Verfahren werden nicht erhoben.**

Begründung:

- 1. Ihr Antrag auf Übersendung des Rundschreibens 9/2010 (GW)**

Nach § 1 Abs. 1 IFG haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen besteht gemäß § 3 IFG jedoch nicht, wenn der Schutz besonderer öffentlicher Belange vorrangig ist.

Vorliegend steht einem Anspruch auf Informationszugang insbesondere meine Vertraulichkeitspflicht gemäß § 3 Nr. 4 IFG, § 11 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG) und § 9 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) entgegen.

GeldwäschepräventionHausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | DeutschlandKontakt:
www.bafin.deZentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550Dienststelle:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 10853175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-4860439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:
ges-posteingang@bafin.de



Das von Ihnen angeforderte Rundschreiben sowie die dazugehörigen Anlagen enthalten vertrauliche Informationen über die für die Durchführung des automatisierten Kontenabrufverfahrens nach § 24c KWG genutzten IT-Schnittstellen zwischen der BaFin und den Kreditinstituten. Sowohl die BaFin als auch die Kreditinstitute haben ein berechtigtes und schutzwürdiges Interesse daran, dass diese sicherheitsrelevanten Informationen nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Insoweit handelt es sich - neben Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Kreditinstitute - auch um schützenswerte Aufsichtsgeheimnisse der BaFin selbst (vgl. insoweit EuGH, Urteil vom 19.06.2018, C-15/16).

2. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei, § 10 IFG i. V. m. der IFGGebV.

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn oder Frankfurt am Main erhoben werden.

Nach § 12 Abs. 1 IFG besteht außerdem das Recht zur Anrufung des Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit.

Im Auftrag

